

PRIMARSCHULE  
*Girenbad.*

Zeugnis

für

*Paulina Brunner*

von *Schaufelberg,*

geb. den *15. Juli 1898.*

**Bedeutung der Noten.**

6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = genügend;  
2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Das Urteil über das Betragen des Schülers ist in Worten auszudrücken.

§ 84 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 lautet:

Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen 4 Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

NB. Das Schulzeugnis ist aufzubewahren, damit es beim Übertritt in höhere Schulen und von den Knaben auch bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen vorgewiesen werden kann.

# Primarschule

Klasse I.

	I. Quartal	
	Note	Bemerkungen
<b>I. Fleiss</b> . . . . .		
<b>II. Leistungen :</b>		
1. Sprache : mündlicher Ausdruck schriftlich . . . . .		
2. Rechnen . . . . .		
3. Schreiben . . . . .		
<b>III. Betragen</b> . . . . .		
<b>Absenzen :</b> entschuldigte . . . . . strafbare . . . . .		
<b>Absenzenstrafen</b> . . . . .		
<i>Girenbad</i> (Schulort) . . . . .	den <i>1. Septbr.</i> 19 <i>05</i>	
Det. Lehrer . . . . .		
Eingesehen (Der Vater oder Vormund) :		

*Girenbad*

Schuljahr 19*05* / 19*06*

II. Quartal		III. Quartal		IV. Quartal	
Note	Bemerkungen	Note	Bemerkungen	Note	Bemerkungen
<i>4-5</i>		<i>5</i>		<i>5</i>	
<i>4</i>		<i>5</i>		<i>5</i>	
<i>4</i>		<i>5</i>		<i>5</i>	
<i>4</i>		<i>5</i>		<i>5</i>	
<i>gut</i>		<i>gut.</i>		<i>gut.</i>	
		<i>2.</i>			
den <i>1. Septbr.</i> 19 <i>05</i>		den <i>30. Dez.</i> 19 <i>05</i>	den <i>3. April.</i> 19 <i>06</i>		
<i>Km. Mulder.</i>		<i>Km. Mulder.</i>	<i>Km. Mulder.</i>		
<i>A. Brunner</i>		<i>Alfr. Brunner</i>	<i>A. Brunner</i>		

Klasse V.

Schuljahr 1909 / 1910.

	I. Quartal		
	Fleiss	Leist.	Bemerkungen
<b>Fächer:</b>			
1. Bibl. Geschichte und Sittenlehre . . . . .	5	5	
2. Sprache: mündlich . . . . .	5	5	
schriftlich . . . . .	5	4-5	
3. Rechnen . . . . .	5	4-5	
4. Geometrie . . . . .	5	4-5	
5. Naturkunde . . . . .	5	4-5	
6. Geographie . . . . .	5	5	
7. Geschichte . . . . .	5	4-5	
8. Schreiben . . . . .	5	5	
9. Zeichnen . . . . .	5-6	5	
10. Gesang . . . . .	5	5	
11. Turnen . . . . .	5	5	
<b>Betragen . . . . .</b>	gut		
<b>Absenzen: entschuldigte . . . . .</b>			
strafbare . . . . .			
<b>Absenzenstrafen . . . . .</b>			
<i>Girenbad</i> . . . . . (Schulort)	den 7. August 1909		
Der Lehrer . . . . .	<i>R. Waldert</i>		
Eingesehen (Der Vater oder Vormund):	<i>Al. Bruner</i>		

II. Quartal			III. Quartal			IV. Quartal		
Fleiss	Leist.	Bemerkungen	Fleiss	Leist.	Bemerkungen	Fleiss	Leist.	Bemerkungen
5-6	5					5-6	5	
5-6	5					5-6	5	
5	4-5					5	4-5	
5-6	5					5	5	
5	4-5					5	4-5	
5	4-5					5	4-5	
5	5					5	5	
5	4-5					5	4-5	
5	5					5	5	
5-6	5					5-6	5	
5	5					5	5	
5	5					—	—	
gut						gut		
3						2		
den 10. Okt. 1909			den . . . . . 19 . . . . .			den 31. März 1910		
<i>R. Waldert</i>			<i>R. Waldert</i>			<i>R. Waldert</i>		
<i>Al. Bruner</i>			<i>Al. Bruner</i>			<i>Al. Bruner</i>		

	I. Quartal		
	Fleiss	Leist.	Bemerkungen
<b>Fächer:</b>			
1. Bibl. Geschichte und Sittenlehre .			
2. Sprache: mündlich . . . . .			
schriftlich . . . . .			
3. Rechnen . . . . .			
4. Geometrie . . . . .			
5. Geographie . . . . .			
6. Geschichte . . . . .			
7. Naturkunde . . . . .			
8. Schreiben . . . . .			
9. Zeichnen: Freihandzeichnen . . . . .			
Geom.-techn. Zeichnen . . . . .			
10. Gesang . . . . .			
11. Turnen . . . . .			
<b>Betragen . . . . .</b>			
<b>Absenzen: entschuldigte . . . . .</b>			
strafbare . . . . .			
<b>Absenzenstrafen . . . . .</b>			
<i>Girenbad</i> . . . . . (Schulort)	den	19	
Der Lehrer . . . . .			
Eingesehen (Der Vater oder Vormund):			

I. & II. Quartal			III. Quartal			IV. Quartal		
Fleiss	Leist.	Bemerkungen	Fleiss	Leist.	Bemerkungen	Fleiss	Leist.	Bemerkungen
5	5					5-6	5	
5	5					5	5	
5	4-5					5	4-5	
5	5					5	5	
5	4-5					5	5	
5	4-5					5	4-5	
4-5	4					4-5	4	
5	4-5					5	4-5	
5	5					5	5	
—	—					6	5-6	
—	—					—	—	
6	6					6	6	
5	5					—	—	
<i>gut</i>						<i>3. gut</i>		
3						3		
den 15. Okt. 1912			den . . . . . 19			den 3. April 1913		
						<i>R. Walder</i>		
<i>Alfred Bräuer</i>								

## I. Auszug aus dem Gesetze betreffend die Volksschule.

Vom 11. Juni 1899.

§ 14. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden (§ 20). In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler	
der ersten Klasse . . . . .	15 bis 20 Stunden
„ zweiten Klasse . . . . .	18 „ 22 „
„ dritten Klasse . . . . .	20 „ 24 „
„ vierten, fünften, sechsten Klasse je	24 „ 30 „
„ siebenten und achten Klasse je	27 „ 33 „

§ 20. Für diejenigen Schulen, in welchen die siebente und achte Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen.

§ 23. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:  
 Biblische Geschichte und Sittenlehre;  
 Deutsche Sprache;  
 Rechnen und Geometrie;  
 Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des Vaterlandes;  
 Schreiben, Zeichnen und Gesang;  
 Turnen;  
 Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

## II. Auszug aus der Verordnung betreffend das Volksschulwesen.

Vom 7. April 1900.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (-0-) eingetragen.

§ 59. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern [katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens

vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegern wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von 3 bis 15 Fr.;
4. falls das Bussexmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von 1 bis 15 Fr. zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei	3
Bussexandrohung bei	6
Busse bei	9

strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weiteren strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitem Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum 15 Fr. betragen soll.

Die Schulpflegern haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegern vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen 1 bis 15 Fr. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

